



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle nachgeordneten Dienststellen
(einschl. Schulen - *ZZ alle Schulen*)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5 P 1058.1-1.51 331

München, 07.07.2009
Telefon: 089 2186 2597
Name: Herr Gigl

**Durchführung des Sozialgesetzbuches;
Hinweis auf die Fürsorgerichtlinien (FMBek vom 03.12.2005,
StAnz Nr. 50/2005)**

Die FMBek über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgerichtlinien) vom 03.12.2005 enthält in Abschnitt XV Nr. 1 folgende Bestimmung:

„Diese Bekanntmachung ist allen Dienststellenleitungen, den Beauftragten gemäß § 98 SGB IX, den Personalvertretungen, den Richtervertretungen, den Staatsanwaltsvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Außerdem sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personalangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen. Die schwerbehinderten Beschäftigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten.“

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 04.10.1991 Nr. 26-P 1132-2/49-58 953 gebeten, alle in der Bestimmung

angeführten Personen, insbesondere alle Bearbeiter von Personalangelegenheiten, nochmals auf die Veröffentlichung der Fürsorgetrichtlinien hinzuweisen und um Beachtung zu bitten und dies jährlich zu wiederholen.

Im Vollzug des Abschnitts XV Nr. 1 der FMBek vom 03.12.2005 und des genannten FMS vom 04.10.1991 wird hiermit erneut um Beachtung der Fürsorgetrichtlinien gebeten.

Nach Abschnitt IV Nr. 4.2 der Fürsorgetrichtlinien ist bei externen und internen Stellenausschreibungen zu vermerken, ob die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden. Ferner wird an die Verpflichtung zur Anfrage bei der Arbeitsverwaltung in Bezug auf gemeldete schwerbehinderte Menschen erinnert (vgl. Abschnitt III Nr. 5 Abs. 1 a.a.O.).

Dr. Ulrich Ossig
Ministerialrat